

Wachstums- beschleunigungsgesetz

Hoteliers jubeln, Außendienstler machen lange Gesichter

Zum 1. Januar 2010 ist das Wachstumsbeschleunigungsgesetz in Kraft getreten. Es sieht ein ganzes Bündel von steuerlichen Maßnahmen vor, mit denen die Bundesregierung den wirtschaftlichen Aufschwung fördern möchte. Korrigiert wurden die Zinsschrankenregelung und die Mantelkaufregelung sowie die Regelungen zur Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Konzernumstrukturierungen. Keine Regelung hat aber ein solches öffentliches Echo hervorgerufen, wie der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsumsätze. Gerade diese Maßnahme ist ein nachdrückliches Beispiel dafür, dass die positiven Ziele des Gesetzgebers konterkarierende Wirkungen haben können.

Es beginnt alles mit der trivialen Frage, was ein Frühstück ist. Normalerweise sollte dies jedermann wissen, doch die Regierungskoalition schien damit Anfang Dezember 2009 Schwierigkeiten zu haben. In einer Sitzung des Koalitionsausschusses wurde entschieden, den Umsatzsteuersatz für Hotelübernachtungen ab Januar 2010 von 19 % auf 7 % zu senken. Man vertraute bei dieser Entscheidung aber nicht auf den gesunden Menschenverstand, was die Definition des Frühstücks nach einer Übernachtung betraf.

Es bestand die Befürchtung, dass findige Hoteliers die begünstigende Regelung auf Wochenend-Wellness-Programme – als „Frühstück“ deklariert – ausdehnen würden. Doch dafür seien die umsatzsteuerlichen Privilegien nicht gedacht. Wettbewerber, die solche Leistungen ohne Übernachtungsmög-

lichkeit anbieten, würden erheblich benachteiligt. Folgerichtig sollte das Frühstück weiterhin mit dem vollen Mehrwertsteuersatz von 19 % belastet bleiben.

Aus steuerrechtlicher Sicht drängt es sich auf, das Frühstück nach einer Hotelübernachtung als Nebenleistung zur Hauptleistung „Übernachtung“ zu definieren und damit den ermäßigten Steuersatz auch hierfür anzusetzen. Der Steuerausfall für den Fiskus wäre zu verschmerzen gewesen. Aber warum einfache Lösungen bevorzugen, wenn man komplizierte Regeln vorgeben kann? Die vom Koalitionsausschuss vorgesehene Regelung hätte neben unnötigen Komplikationen erhebliche Nachteile für Berufstätige, die regelmäßig nach Hotelübernachtungen frühstücken wollen, mit sich gebracht. An den Geldbeutel der vielen Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie Geschäftsreisenden hatte niemand gedacht. Diese Personengruppe wäre durch die zwei Steuersätze benachteiligt worden.

Ein vom Arbeitgeber bezahltes Frühstück ist für den Geschäftsreisenden ein geldwerter Vorteil, den er versteuern muss. Bisher wurde dieser Vorteil mit einer Pauschale von 4,80 € abgegolten (das entspricht 20 % des höchstmöglichen Tagesgeldsatzes von 24 €). Bei einer gewöhnlichen Hotelrechnung, die Übernachtung und Frühstück nicht getrennt ausweist, wirkte diese Pauschalregelung meist zugunsten des Reisenden. Müsste das Frühstück nunmehr wegen der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze für Übernachtungs-

leistung und Frühstück getrennt ausgewiesen werden, wäre die tatsächliche Höhe des geldwerten Vorteils erkennbar. Der Geschäftsreisende müsste i. d. R. einen höheren geldwerten Vorteil versteuern, was seine bisherige finanzielle Belastung von 4,80 € gewöhnlich übersteigen dürfte. Die Regelung würde somit auf der privaten Gehaltsabrechnung des Geschäftsreisenden zu einer Steuererhöhung führen.

Die Neuregelung hätte zudem für die Arbeitgeber einen Mehraufwand bedeutet. Auf jeder Hotelrechnung hätten die Kosten des Frühstücks ermittelt werden müssen, um den zu versteuernden geldwerten Vorteil zu bestimmen. Insbesondere für Unternehmen, deren Geschäftszweck mit umfangreicher Reise-tätigkeit der Mitarbeiter verbunden ist, hätte das zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand geführt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 5. März 2010 (IV D 2-S 7210/07/10003 und IV C 5-S 2353/09/10008) die für Geschäftsreisende und deren Arbeitgeber nachteilige Umsatzsteuerregelung entschärft. Damit bleibt auch in Zukunft der Abzug des geldwerten Vorteils eines Hotelfrühstücks bei 4,80 € – unabhängig von dem auf der Hotelrechnung tatsächlich ausgewiesenen Betrag. Erfreulicherweise wird der umsatzsteuerliche Vorteil für das Beherbergungsgewerbe somit nicht mit lohnsteuerlichen Nachteilen für viele Millionen Arbeitnehmer erkaufte.

Ein Beitrag von
RA Volker Lipps